

Lesefassung

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg ist eingearbeitet.

Diese Satzung ist seit dem 08.10.2022 gültig.

H a u p t s a t z u n g

des

Amtes Franzburg-Richtenberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 129 und 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Sitz / Verwaltung

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Franzburg-Richtenberg“ und besteht aus den Städten Franzburg und Richtenberg sowie den Gemeinden Velgast, Weitenhagen, Millienhagen-Oebelitz, Gremersdorf-Buchholz, Papenhagen, Glewitz, Wendisch Baggendorf und Splietsdorf.
- (2) Der Sitz des Amtes ist das Rathaus der Stadt Franzburg.
- (3) Das Amt unterhält eine eigene Verwaltung mit Sitz im Rathaus in der Stadt Franzburg.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „AMT FRANZBURG-RICHTENBERG-LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht. Die weitere Siegelführung des Amtes Franzburg-Richtenberg ist in der Siegelordnung zu regeln.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 4

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
- b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
- c) Vergabe von Aufträgen sowie
- d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht

entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Ausschussmitgliedern zusammen. Es können sachkundige Einwohner hinzugezogen werden.
- (2) Gemäß § 136 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Rechnungsprüfung der Haushaltswirtschaft des und der Gemeinden des Amtes

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Amtsausschussmitgliedern und 22 sachkundigen Einwohnern. Es können Vertreter für die Ausschussmitglieder bestellt werden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Weitere Ausschüsse gemäß § 136 KV M können gebildet werden.

§ 6 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sowie bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 €/ Monat,
 2. die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 25 % des jeweiligen Ergebnis- bzw. Finanzkontos jedoch nicht mehr als 2.500,00 € je Vorgang sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb von 2.500,00 € je Vorgang, sofern eine Deckung gewährleistet ist,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 5.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 25.000 €,
 4. im Rahmen der Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
 5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
- (3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, VOF und HOAI unterhalb der Wertgrenze von 75.000,00 € netto.
 - (4) Der Amtsvorsteher ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Angestellte bis einschließlich Entgeltgruppe 9 werden durch ihn auf der Grundlage des jeweils geltenden Stellenplanes eingestellt, höhergruppiert oder entlassen.
 - (5) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 €.
 - (6) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 fortlaufend zu unterrichten.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 138 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € brutto je Monat können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 25.000,00 €.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Das Amt Franzburg-Richtenberg hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

- (1) Ein Fehlbetrag i. S. d. § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 20 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
- (2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 20 % absinkt.
- (3) Die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke ist wesentlich i. S. d. § 48 Abs. 2 Ziffer 2, wenn die Deckungslücke um 20 % der Ursprungsunterdeckung absinkt.
- (4) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unerheblich, wenn sie 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind bis zu 10.000,00 € im Einzelfall geringfügig.

Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Gemäß § 142 Abs. 4 KV M-V wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses durch den Amtsausschuss berufen.
- (2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung

§ 10

Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 €.
- (2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers pro Tag der Vertretung gewährt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1, dies entspricht 60,00 €.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Franzburg-Richtenberg erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.

Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Die Aufstellorte der Bekanntmachungstafeln befinden sich in

Velgast	Gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus/ Straße der Jugend 37
Behrenwalde	am Gemeindehaus in Behrenwalde (Homa-Haus)
Millienhagen	an der Bushaltestelle der Landesstraße/ Dorfstraße 25
Richtenberg	am Rathaus/ Lange Straße 6
Franzburg	im Eingangsflur des Rathauses
Gremersdorf	an der Kreuzung Dorfstraße/ Franzburger Str.
Papenhagen	vor dem Gebäude der FFW/ Dorfstraße 8a
Leyerhof	Dorfstraße/ Nähe Bushaltestelle
Splietsdorf	Vorland/ am Haus Nr. 52
Glewitz	Gemeindebüro in Glewitz/ Dorfstraße 54

Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangs- oder Bekanntmachungsfrist nicht mitgerechnet, aber auf den zur Nachweisführung dienenden Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg auf der Seite Gremien/ Ortsrecht.

- (5) Die Bekanntmachung ist bewirkt:
- im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages
 - im Falle des § 9 Abs. 2, wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
 - im Falle des § 9 Abs. 4 mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
- (6) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen des Amtsausschusses gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg auf der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 1 Monat dort einsehbar.
- (7) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der KV M-V erfolgt auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg auf der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 1 Monat dort einsehbar.

§ 12 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Franzburg, den 13.09.2022

Fürst
Amtsvorsteher

Dienstsiegelabdruck